

404 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (396 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtungen.

Gemäß § 79 der Exekutionsordnung und gemäß Artikel 10 des belgischen Gesetzes vom 25. März 1876 war es bisher nicht möglich, österreichische Unterhaltstitel in Belgien und belgische Unterhaltstitel in Österreich zu vollstrecken.

Nachdem nun Unterhaltsforderungen zwischen in dem einen Staat lebenden Unterhaltsberechtigten und in dem anderen Staat lebenden Unterhaltspflichtigen bestehen, haben Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien zum Abschluß des vorliegenden Abkommens geführt.

Das vorliegende Abkommen ist von der Absicht geleitet, den Unterhaltsberechtigten beider Staaten die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Abkommen bemerkt:

Durch die Art. 1 bis 5 des gegenständlichen Abkommens werden die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung der im anderen Staat gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Unterhaltssachen geregelt.

Art. 6 des Abkommens regelt die Voraussetzungen für die Vollstreckung der im anderen Staat errichteten öffentlichen Urkunden über Unterhaltsansprüche.

Art. 7 enthält die Bestimmung, daß das Abkommen auch auf bereits vor seinem Inkrafttreten entstandene Titel anwendbar ist. Ausgenommen wurden nur vor seinem Inkrafttreten gefällte Versäumnisentscheidungen.

Die Art. 8 bis 11 enthalten Bestimmungen formeller Art über den Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens, die Ratifikation und das Inkrafttreten, die Kündigung und die Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens.

Das Abkommen ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Tschadek die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Feber 1958 beraten und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtungen (396 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 12. Feber 1958

Mark
Berichterstatte

Dr. Hofeneder
Obmann